



Gz. PA 3131-1829/2006

**Datum**

20. Juni 2008

**Telefon**

(089) 5597-3659

**Sachbearbeiter**

Herr Dr. Unterreitmeier

### **Beschluss des bayerischen Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung**

Die Anwaltschaft ist für eine große Zahl der Studierenden primäres Berufsziel. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl I S. 2592) auch die Zielsetzung verknüpft, die anwaltsorientierte Juristenausbildung zu stärken. Diese soll bereits an der Universität beginnen, indem anwaltliches Denken und anwaltliche Vorgehensweise in den regelmäßigen Lehrbetrieb integriert werden (BT-Drucks. 14/7176, S. 10). Schon bisher sah § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vor, dass die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums neben der rechtsprechenden und verwaltenden auch die rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern in Übereinstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter bereits im Mai 2001 die besondere Bedeutung der Methodik der Rechtsberatung und -gestaltung für die Ausbildung und Prüfung betont und beschlossen, in der Ersten Juristischen Staatsprüfung verstärkt Aufgaben zur Bearbeitung auszugeben, die die vorausschauende Rechtsanwendung der Juristen zum Gegenstand haben. Die diesem Beschluss zugrunde liegende Zielsetzung hat in § 28 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) eine normative Ausformung erfahren. Danach soll mindestens eine der zu bearbeitenden Aufgaben (im Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Recht) der Ersten Juristischen Staatsprüfung auch rechtsgestaltende oder rechtsberatende Fragen zum Gegenstand haben.

Der Prüfungsausschuss bekräftigt seinen Beschluss vom Mai 2001, verstärkt Aufgaben mit Beratungs- bzw. Gestaltungscharakter (sog. "Beraterklausuren" oder "Anwaltsklausuren") zur Bearbeitung auswählen. Dieser Aufgabentypus unterscheidet sich vom "klassischen" Gutachten: Im "klassischen" Gutachten fragt ein Mandant einen Anwalt nach den ihm zustehenden Ansprüchen oder den prozesualen Möglichkeiten, gegen eine Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung vorzugehen. Bei Beratungsklausuren tritt zum Gutachten ein rechtsberatendes oder rechtsgestaltendes Element hinzu, d.h. es müssen die zunächst gutachterlich aufgezeigten Handlungsalternativen auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden, die Sachziele des Betroffenen (Mandanten) zu verwirklichen.

Um Hochschullehrer, Prüfer und Studierende über die nach Ansicht des Prüfungsausschusses bestehenden Möglichkeiten und Grenzen der Berücksichtigung dieser Art von Aufgabenstellung im schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung zu informieren, stellt der Prüfungsausschuss nochmals fest:

1. Eine Ausweitung des Prüfungsstoffes für die Erste Juristische Staatsprüfung ist mit der Einbeziehung von rechtsgestaltenden und rechtsberatenden Aufgabenstellungen nicht verbunden.
  - a) Die Erste Juristische Staatsprüfung bleibt Verständnis- und Methodenprüfung. Im Zentrum steht weiterhin die Anwendung des Rechts auf den konkreten Sachverhalt; sie ist Grundlage jeglicher juristischer Tätigkeit.
  - b) Methodensicheres Arbeiten, Verständnis und Problembewusstsein lassen sich auch und vielfach im besonderen Maße nachweisen, wenn man die Frage stellt, welche Möglichkeiten das Recht bietet, reale oder gedachte Sachverhalte und Ziele zu regeln und zu gestalten, und worin jeweils die rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede zu sehen sind. Die Struktur des Rechtsanwendungsvorganges ändert sich nicht, wenn man das Recht auf einen vorhandenen oder auf einen oder mehrere gedachte bzw. künftige Sachverhalte anwendet.
  - c) Bereits seit Längerem haben schriftliche Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung alternative Fallgestaltungen und die vorausschauende Anwendung des Rechts zum Gegenstand gehabt (Beispiele: Anlage).
2. Der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung gibt nur Aufgaben zur Bearbeitung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung aus, die die Studierenden nicht überfordern.
  - a) Die Aufgaben werden nicht die Ermittlung eines vollständigen Sachverhalts zum Gegenstand haben. Dies schließt nicht aus, dass gezielte Fragen nach der Beweislast und den aus ihr folgenden prozessualen Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten gestellt werden oder gefordert wird, vor dem Hintergrund einer rechtlichen Analyse einzelne Fragen zur weiteren Sachaufklärung zu formulieren (Beispiele: Anlage).
  - b) Erfahrungswissen aus der juristischen Praxis wird ebenso wenig verlangt wie detaillierte Rechtsprechungkenntnisse und das Wissen von typischen Interessenkollisionen und Fehlerquellen in Vertragsbeziehungen.
  - c) Vertragsentwürfe werden nicht gefordert. Dies schließt nicht aus, dass als Teil einer Aufgabe eine einzelne Vertragsklausel zu entwerfen ist oder Änderungsvorschläge für vorgegebene einzelne Vertragsbestimmungen mit Begründung zu unterbreiten sind (Beispiel: Anlage).
  - d) Die Einbeziehung rechtsberatender und rechtsgestaltender Elemente beschränkt sich nicht auf Zusatzfragen; die vorausschauende Rechtsanwendung kann auch im Mittelpunkt einer Klausurbearbeitung stehen. Der Prüfungsausschuss bemüht sich in diesem Fall darum, die Aufgabenstellung durch gezielte Fragen so zu strukturieren, dass die vom Aufgabenersteller zu Grunde gelegten Ziele und Anforderungen erkennbar werden und ohne

Kenntnisse der Rechtspraxis erfüllbar sind (Beispiele: Anlage). Die Erläuterung rechtlicher Problemstellungen und -lösungen für juristische Laien wird nicht gefordert, da Adressat der Aufgabenlösung der rechtskundige Betrachter ist.

- e) Das Landesjustizprüfungsamt hat in der Vergangenheit den juristischen Fakultäten in Bayern zu Übungszwecken Klausuren mit dem Anforderungsprofil der Ersten Juristischen Staatsprüfung und Fragen vorausschauender Rechtsanwendung zur Verfügung gestellt und wird dies auch in Zukunft tun; die Studierenden haben damit ausreichende Möglichkeiten der Examensvorbereitung.

### **Anlage zum Beschluss des Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung:**

*Zu 1 c (Klausuren mit alternativer bzw. die vorausschauende Rechtsanwendung erfordernder Fallgestaltung):*

*Beispiele:* Gutachten eines Rechtsanwalts zu der Frage,

- ob und welche Möglichkeiten ein Käufer/Pächter hat, von einem Kaufvertrag und von einem Pachtvertrag loszukommen (Erste Juristische Staatsprüfung 1997/2, Aufgabe 1);
- ob eine mögliche Erbin bei alternativen Sachverhalten unterschiedliche Gegenstände herausverlangen kann (Erste Juristische Staatsprüfung 1999/2, Aufgabe 3);
- ob und welche Ansprüche eines gewerblichen Erbenermittlers gegen einen Mandanten bestehen, je nachdem, ob dieser als Erbe ermittelt werden kann oder nicht (Erste Juristische Staatsprüfung 2000/2, Aufgabe 2);
- inwiefern ein früherer Rechtsanwalt des Mandanten als Vertreter in einem inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Schadensersatzprozess die Möglichkeit des Auftretens weiterer Folgeschäden hätte berücksichtigen müssen und ob nun wegen seiner möglichen Fehler Ansprüche gegen ihn selbst bestehen (Erste Juristische Staatsprüfung 2001/1, Aufgabe 3);
- welches von verschiedenen Rechten bei Leistungsstörungen im Rahmen eines Werkvertrags sinnvoller Weise zu wählen und wie weiter vorzugehen ist (Erste Juristische Staatsprüfung 2002/1, Aufgabe 4);
- ob zwei eingetragene Grundpfandrechte sich zur dinglichen Sicherung im Hinblick auf eine Zwischenfinanzierung eignen (Erste Juristische Staatsprüfung 2004/2, Aufgabe 2);
- auf welchem Weg ein möglicher Erbe sich einen bestimmten Nachlassgegenstand bei verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten sichern kann mit möglichst günstigen wirtschaftlichen Folgen hinsichtlich des übrigen Nachlasses (Erste Juristische Staatsprüfung 2005/1, Aufgabe 3);

- ob eine Grundstückseigentümerin Grundbuchberichtigung verlangen kann und auf welchem Weg sie ihr Grundstückseigentum vorläufig schützen kann (Erste Juristische Staatsprüfung 2006/1, Aufgabe 1);
- ob ein Pfandschuldner nach Verwertung Herausgabe- oder Wert- bzw. Schadensersatzansprüche geltend machen kann unter Berücksichtigung von möglichen Gestaltungsrechten der Beteiligten und der Folgen ihrer Ausübung (Erste Juristische Staatsprüfung 2006/2, Aufgabe 3);
- welche Schritte eine Käuferin unternehmen muss, um ihre vertraglichen (Gewährleistungs-)Ansprüche möglichst optimal zu wahren (Erste Juristische Staatsprüfung 2006/2, Aufgabe 4);
- ob der Besteller einer mangelhaft erbrachten werkvertraglichen Leistung, sich vom Vertrag lösen kann oder sich zweckmäßiger Weise auf das Angebot des Unternehmers zur Mangelbeseitigung einlassen soll (Erste Juristische Staatsprüfung 2007/2, Aufgabe 1).

*Zu 2 a (Fragen zur Beweislast sowie zu hieraus folgenden prozessualen Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten):*

*Beispiele:* Gutachten eines Rechtsanwalts zur Frage,

- welche Handlungen notwendig sind, um dem Herausgabeverlangen eines Mandanten zum Erfolg zu verhelfen und die Rechte des Mandanten zu wahren (Erste Juristische Staatsprüfung 1999/2, Aufgabe 3);
- ob und unter welchen Voraussetzungen bei ungeklärtem Unfallhergang Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können (Erste Juristische Staatsprüfung 1999/1, Aufgabe 1);
- ob bei einem erneuten Schadensersatzprozess gegen den Schadensverursacher eine Streitverkündung an den früheren eigenen Rechtsanwalt möglich und sinnvoll ist, der im ersten Rechtsstreit die Möglichkeit später auftretender Folgeschäden fehlerhaft nicht berücksichtigt hatte (Erste Juristische Staatsprüfung 2001/1, Aufgabe 3);

*Zu 2 c (Entwurf bzw. Änderungsvorschläge zu einzelnen Vertragsklauseln):*

*Beispiel:* Vorschläge für Ersatzklauseln, falls sich die einem Rechtsanwalt zur Prüfung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen (Übungsklausur aus dem Jahr 1999).

*Zu 2 d (geführte Fragestellung zur besseren Strukturierung):*

*Beispiele:*

- Vier gezielte Fragen im Bearbeitervermerk zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Aufgabentext, die die Bearbeitung eingrenzen und strukturieren sowie auf wichtige Prüfungsaspekte hinweisen (Erste Juristische Staatsprüfung 2000/2, Aufgabe 2);

- Fragen aus der Rechtspraxis, die von den Kandidaten nicht zu fordernde Kenntnisse voraussetzen, wie z.B. die grundsätzlich Zulässigkeit und Erlaubnisfreiheit von Erbenermittlungen in Gewinnerzielungsabsicht, werden im Bearbeitervermerk geklärt (Erste Juristische Staatsprüfung 2000/2, Aufgabe 2);
- Genaue Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte, um einen Mandanten, dem verschiedene Leistungsstörungenrechte zur Wahl stehen, über das weitere Vorgehen zu beraten (Erste Juristische Staatsprüfung 2002/1, Aufgabe 4).